



Satzung zum
Bebauungsplan Nr. 9
„Sport- und Freizeitanlage Wörpedorf“,
5. Änderung

Gemeinde Grasberg

- Abschrift -

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Absätze 3 und 8 sowie § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 07.12.2021 diesen Bebauungsplan Nr. 9 "Sport- und Freizeitanlage Wörpedorf", 5. Änderung, als Satzung beschlossen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der vorliegenden 5. Änderung des Bebauungsplanes liegt im nördlichen Bereich der Ortschaft Grasberg, nördlich der Wörpedorfer Straße (L 133) und östlich des Kirchdammes (Kreisstraße 10). Er besteht aus zwei Teilbereichen und weist insgesamt eine Größe von ca. 1,12 ha auf.

Die räumliche Lage des Geltungsbereiches ist nachfolgend in Abbildung 1 gekennzeichnet, die räumliche Lage und Abgrenzung der beiden Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sport- und Freizeitanlage Wörpedorf", 5. Änderung, können Abbildung 2 entnommen werden.

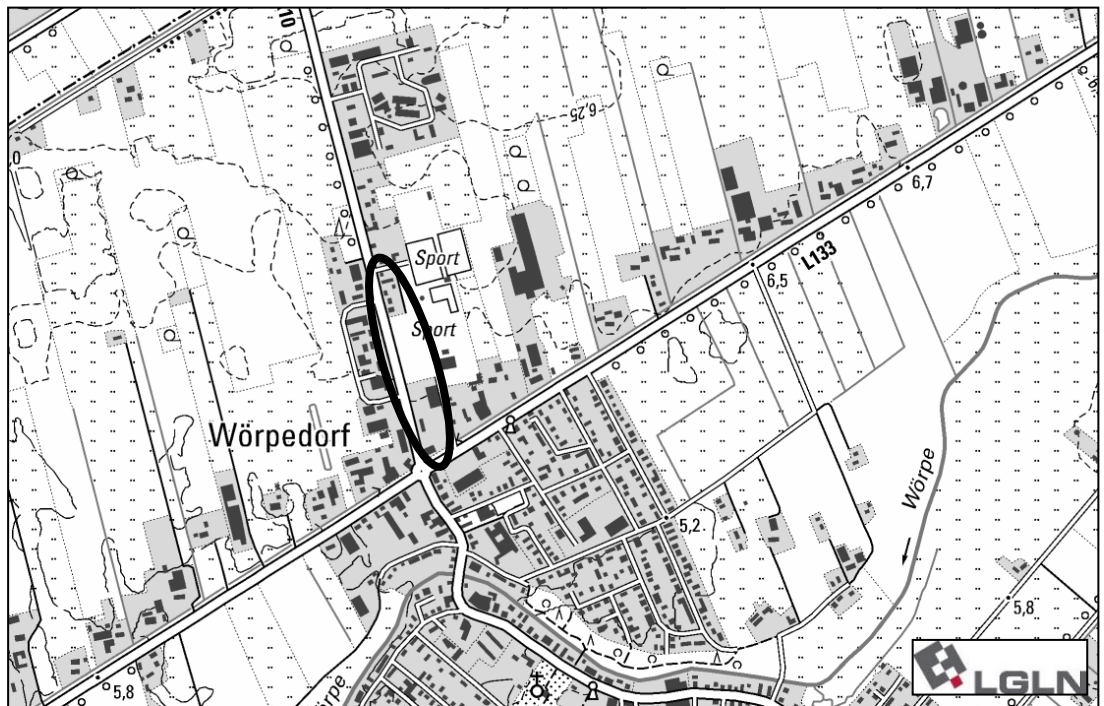


Abb. 1: Räumliche Lage des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sport- und Freizeitanlage Wörpedorf", 5. Änderung

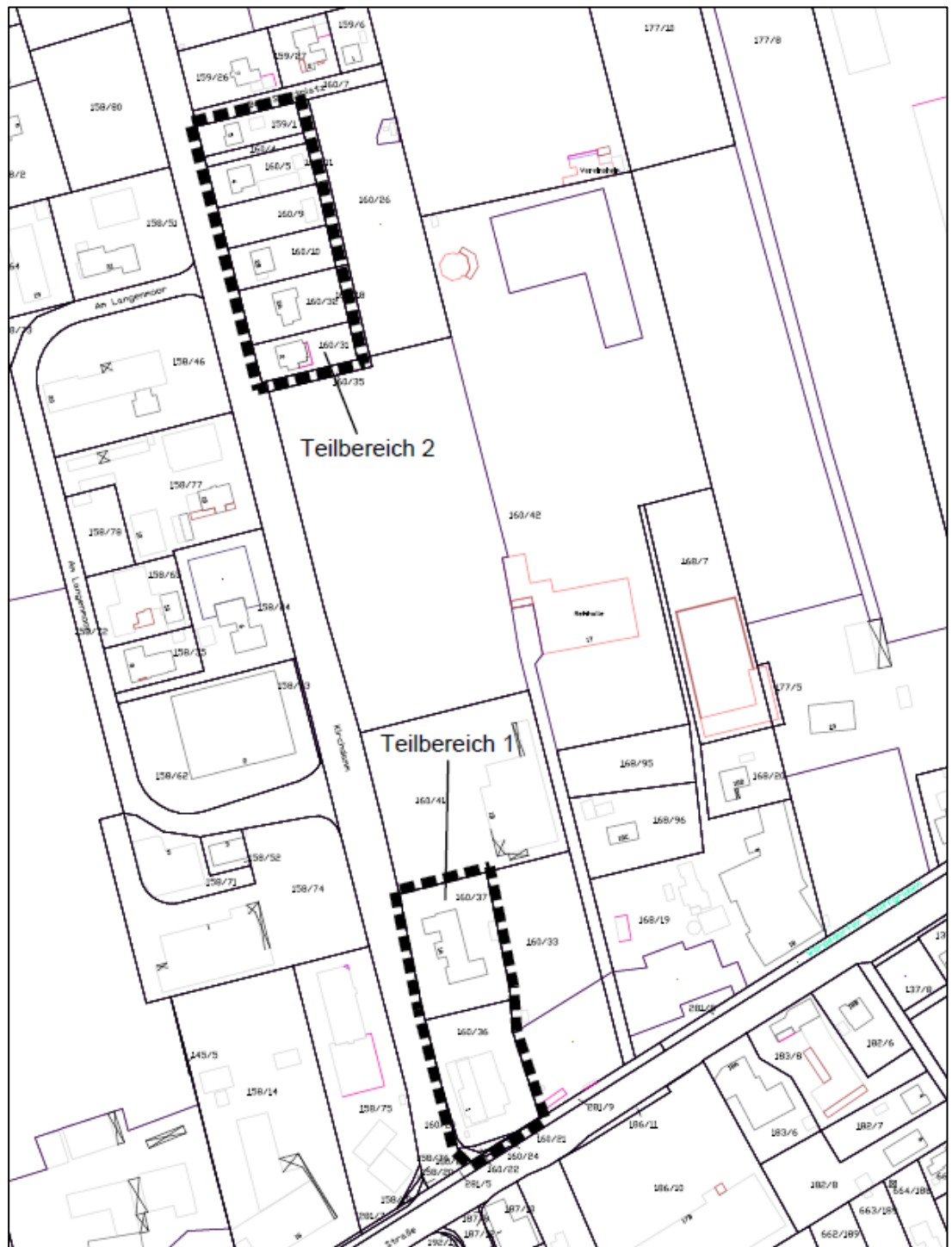


Abb. 2: Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sport- und Freizeitanlage Würpedorf"

Der Teilbereich 1 umfasst folgende Flurstücke: 160/37, 160/36, 160/20, 160/22, 160/23, 160/24, 160/21 der Flur 1, Gemarkung Wörpedorf.

Der Teilbereich 2 umfasst folgende Flurstücke: 159/1, 160/4, 160/5, 160/9, 160/10, 160/32 sowie 160/31 der Flur 1, Gemarkung Wörpedorf.

§ 2 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textliche Festsetzung Nr. 2 wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen sind fett und kursiv gedruckt):

2) **Mischgebiete**/ Mischgebiet *

2.1 Die in Mischgebieten allgemein (§ 6 Abs. 2 BauNVO) bzw. ausnahmsweise (§ 6 Abs. 3 BauNVO) zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO).

2.2 Innerhalb der Mischgebiete* entlang der Wörpedorfer Straße ist, gemäß § 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO, das Wohnen nur im Zusammenhang mit einer gewerblichen Nutzung zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 03.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sport- und Freizeitanlage Wörpedorf", 5. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Grasberg, den 07.12.2021

L. S. gez. Schorfmann
(Schorfmann)
Bürgermeisterin

2. AUSARBEITUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sport- und Freizeitanlage Wörpedorf", 5. Änderung, wurde ausgearbeitet von

Bremen, den 23.02.2021 / 18.06.2021

gez. D. Renneke

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 dem Entwurf der Satzung sowie der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Satzung mit der Begründung hat vom 17.05.2021 bis 18.06.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Grasberg, den 07.12.2021

L. S. gez. Schorfmann
(Schorfmann)
Bürgermeisterin

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat den Bebauungsplan Nr. 9 "Sport- und Freizeitanlage Wörpedorf", 5. Änderung, nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 07.12.2021 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Grasberg, den 07.12.2021

L. S. gez. Schorfmann
 (Schorfmann)
 Bürgermeisterin

5. BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 9 "Sport- und Freizeitanlage Wörpedorf", 5. Änderung, ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 16.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Sport- und Freizeitanlage Wörpedorf", 5. Änderung, ist damit am 16.12.2021 rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 16.12.2021

L. S. gez. Schorfmann
 (Schorfmann)
 Bürgermeisterin

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sport- und Freizeitanlage Wörpedorf", 5. Änderung, ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den

.....
(Schorfmann)
Bürgermeisterin